

**Hinweise des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration  
Baden-Württemberg zum Ausbildungs-, Übungs- und Dienstbetrieb  
der im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen und Einrichtungen**

Stand: 19. Oktober 2020  
mit Ergänzungen vom 2. November 2020

Zur Eindämmung der Corona-Pandemie haben Bund und Länder Pandemieschutzmaßnahmen ab dem 2. November 2020 beschlossen, die in die Corona-Verordnung des Landes als Maßnahmen bis 30. November 2020 zur Abwendung einer akuten Gesundheitsnotlage aufgenommen wurden. Diese Maßnahmen haben auch unmittelbare Auswirkungen auf den Ausbildungs-, Übungs- und Dienstbetrieb der im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen und Einrichtungen.

Ergänzend zu den Hinweisen des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg zum Ausbildungs-, Übungs- und Dienstbetrieb der im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen und Einrichtungen vom 19. Oktober 2020 gelten daher ab 2. November 2020 bis 30. November 2020 ergänzende zusätzliche Schutzmaßnahmen und Kontaktbeschränkungen:

Zu Nummer 1.1:

Die Durchführung von Lehrgängen und Übungen ist grundsätzlich auszusetzen. Ausnahmen im Einzelfall sind nur möglich, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs unvermeidbar ist.

Zu Nummer 1.5:

Der Dienstbetrieb der Jugendorganisationen mit Teilnehmerpräsenz muss ausgesetzt werden.

Zu Nummer 1.6:

Der Unterricht und Übungsdienst der Feuerwehrmusik mit Teilnehmerpräsenz muss ausgesetzt werden.

Zu Nummer 4:

Veranstaltungen müssen unterbleiben.

## **Nachfolgend die bisherigen Regelungen des Schreibens vom 19. Oktober 2020**

Der Gesundheitsschutz der Helferinnen und Helfer beziehungsweise der Feuerwehrangehörigen hat neben der Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen und Einrichtungen während der Corona-Pandemie oberste Priorität. Dies gilt bei der Mitwirkung im Bevölkerungsschutz genauso wie im persönlichen Umfeld.

Die zuletzt am 6. Juli 2020 veröffentlichten Hinweise zum Ausbildungs-, Übungs- und Dienstbetrieb der im Katastrophenschutz mitwirkenden Einrichtungen und Organisationen und Einrichtungen werden mit diesen Hinweisen auf Grundlage des aktuellen Infektionsgeschehens in Baden-Württemberg fortgeschrieben. Dabei wird das Ziel verfolgt, unter Beachtung von Hygiene- und Schutzmaßnahmen einen Ausbildungs-, Übungs- und Dienstbetrieb zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft zu ermöglichen.

Die Hinweise gelten grundsätzlich für die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer sowie die Freiwilligen Feuerwehrangehörigen. Bereits bestehende, teilweise weitergehende Konzepte der Hilfsorganisationen und des THW bzw. der Gemeinden als Trägerinnen der Feuerwehren sind zu beachten. Gleiches gilt für die Konzepte für Ausbildungsveranstaltungen an den zentralen Bildungseinrichtungen.

Die Hilfsorganisationen sowie die Feuerwehren und das THW tragen im Rahmen ihrer Aufgabenerledigung im Bevölkerungsschutz zur öffentlichen Sicherheit und Ordnung bei. Daraus ergeben sich in der Corona-Pandemie besondere Vorsorgeverpflichtungen. Unter Beachtung von Infektionsschutz, Vorgaben der Unfallversicherer, Pandemieplanungen der Gemeinde bzw. der Organisationen und allgemeinen Vorgaben zum sicheren Dienstbetrieb können für den Dienst in einer Hilfsorganisation und einer Feuerwehr sowie beim THW höhere Schutzziele angezeigt sein als für sonstige Ansammlungen und Versammlungen von Personengruppen.

### **1 Grundsätze**

#### **1.1 Allgemeine Anforderungen**

Soweit möglich soll der Ausbildungs-, Übungs- und Dienstbetrieb auch weiterhin im Online-Verfahren durchgeführt werden.

Im Fall gemeinsamer Anwesenheit vor Ort soll der Ausbildungs-, Übungs- und Dienstbetrieb so durchgeführt werden, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer keinem erhöhten Infektionsrisiko ausgesetzt sind.

Veranstaltungen im Ausbildungs-, Übungs- und Dienstbetrieb sind vorab so zu planen, dass die notwendigen Schutzmaßnahmen umgesetzt werden. Umkleide- und Sanitärebereiche sollen möglichst zeitversetzt benutzt werden; die Abstandsregelung nach Nummer 1.2 ist besonders in diesen Räumen zu beachten. Hierauf ist durch Aushänge hinzuweisen.

Die Anwesenheit beim Ausbildungs-, Übungs- und Dienstbetrieb ist zu dokumentieren. Eine installierte Corona-Warn-App ersetzt nicht die Dokumentation - den Helferinnen und Helfern sowie den Feuerwehrangehörigen sollte deren Nutzung aber empfohlen werden.

Die Zusammenkünfte sollen möglichst zeitlich kurzgehalten werden. Wann immer möglich, sollen die Veranstaltungen im Freien stattfinden. Räume, in denen Ausbildungs-, Übungs- und Dienstbetrieb stattfindet, sollen alle 20 bis 30 Minuten intensiv gelüftet werden.

Während des Ausbildungs-, Übungs- und Dienstbetriebs ist auf die Einnahme von Speisen zu verzichten. Gleiches gilt für eine gemeinsame Speiseneinnahme nach dem Ausbildungs-, Übungs- und Dienstbetrieb sowie in Pausen. Die Ausgabe von offenen Getränken ist zu unterlassen.

Übungsteile mit Körperkontakt sind zu vermeiden. Übungen mit Personen (Mimen) sind mit Übungspuppen durchzuführen.

## **1.2 Abstandsregeln / Mund-Nasen-Schutz**

Der Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern muss grundsätzlich eingehalten werden; dieses Abstandsgebot gilt immer und für alle Tätigkeiten.

Bei Vorliegen besonderer Gründe kann dieser Mindestabstand ausnahmsweise kurzfristig unterschritten werden, wenn dies zwingend erforderlich und unvermeidbar ist und wenn eine geeignete Kompensation durch physische Infektionsschutzvorrichtungen (bspw. Plexiglasscheiben) oder durch geeignete Persönliche Schutzausrüstung - mindestens jedoch einen Mund-Nasen-Schutz - gewährleistet wird.

Während des praktischen Ausbildungs- und Übungsdiensts soll ein Mund-Nasen-Schutz grundsätzlich getragen werden. Ebenso soll ein Mund-Nasen-Schutz auf allen „Begegnungsflächen“ wie Fluren und Treppenträumen sowie in allen Räumen getragen werden, die von mehr als einer Person gleichzeitig genutzt werden.

Mund-Nasen-Schutz sowie Persönliche Schutzausrüstung zur Reduzierung von Infektionsrisiken müssen von den Hilfsorganisationen bzw. den Gemeinden als Trägerinnen der Feuerwehren in ausreichender Anzahl bereitgestellt werden.

### **1.3 Zusammensetzung der Gruppen**

Grundsätzlich hat sich eine maximale Gruppengröße von zehn Personen im Ausbildungs- und Übungsbetrieb bewährt und wird aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens als gut geeignet angesehen. Ansammlungen von Helferinnen und Helfern sowie Feuerwehrangehörigen zu Ausbildungs- und Übungsveranstaltungen sollen aber grundsätzlich so klein wie möglich gehalten werden, um im Infektionsfall/Quarantäne einer Übungsgruppe noch ausreichend Kräfte für die Erhaltung der Einsatzfähigkeit zu haben. Wann immer möglich, sollen Übungsgruppen aus den gleichen Personen gebildet werden und ein „Durchwechseln“ zwischen den Übungsgruppen auch bei mehreren aufeinanderfolgenden Ausbildungs- und Übungsveranstaltungen soll vermieden werden.

### **1.4 Verbot für die Teilnahme am Ausbildungs-, Übungs-, und Dienstbetrieb sowie Betretungsverbote**

Personen, die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder wenn sie die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen aufweisen, dürfen nicht am Ausbildungs-, Übungs- und Dienstbetrieb teilnehmen oder Einrichtungen der Hilfsorganisationen, der Feuerwehren oder des THW betreten.

Helferinnen und Helfer sowie Feuerwehrangehörige, die sich in Quarantäne befinden, dürfen nicht in Präsenz am Ausbildungs-, Übungs- und Dienstbetrieb teilnehmen.

## **1.5 Dienstbetrieb der Jugendorganisationen**

Für den Dienstbetrieb mit Teilnehmerpräsenz der Jugendorganisationen der Hilfsorganisationen und Freiwilligen Feuerwehren sind die Regelungen der „CoronaVO Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit“ zu beachten. Die von den Trägern der Jugendarbeit bzw. den Organisationen darüberhinausgehenden Regelungen sowie Schutz- und Hygienekonzepte sind zu beachten.

Da der Dienstbetrieb der Jugendorganisationen für die Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit nicht notwendig ist, soll die Durchführung von Veranstaltungen der Jugendorganisationen sorgfältig abgewogen werden.

[https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/200829\\_SM\\_CoronaVO\\_Angebote-Kinder-Jugendsozialarbeit\\_konsolidiert.pdf](https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/200829_SM_CoronaVO_Angebote-Kinder-Jugendsozialarbeit_konsolidiert.pdf)

## **1.6 Probenbetrieb und Aufführungen der Feuerwehrmusik**

Feuerwehrangehörige der Abteilungen Feuerwehrmusik können Unterrichte sowie Übungsdienste und Proben auf Grundlage der CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen in der jeweils aktuellen Fassung durchführen.

[https://km-bw.de/,Lde/Startseite/Ablage+Einzelseiten+gemischte+Themen/CoronaVO+Musikschulen+ab+14\\_+September+2020](https://km-bw.de/,Lde/Startseite/Ablage+Einzelseiten+gemischte+Themen/CoronaVO+Musikschulen+ab+14_+September+2020)

## **2 Eignung von Einsatzkräften für den Dienst nach einer Infektion mit SARS-CoV-2**

Einsatzkräfte, die nach einer Infektion mit SARS-CoV-2 wieder Einsatzdienst aufnehmen sollen, müssen für diese Tätigkeiten befähigt sein. Die gesundheitliche Eignung muss ggf. durch eine ärztliche Untersuchung nachgewiesen werden.

Die Eignung der Einsatzkräfte für eine Tätigkeit, bei der eine spezielle ärztliche Eignungsuntersuchung erforderlich ist (z.B. Atemschutz, Taucher, Höhenrettung) muss in jedem Fall durch eine erneute ärztliche Eignungsbescheinigung nach der Erkrankung mit SARS-CoV-2 und vor Wiederaufnahme der Tätigkeit nachgewiesen werden.

### **3 Belastungs- und Wiederholungsübungen im Atemschutz und Taucheinsatz**

Die unter diesem Abschnitt aufgeführten Regelungen gelten für die Feuerwehren. Den Hilfsorganisationen wird – soweit betroffen – empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Atemschutz-Belastungsübungen und Atemschutz-Einsatzübungen nach Feuerwehr-Dienstvorschrift 7 können unter den Vorgaben der vorgenannten Regelungen durchgeführt werden.

Bei der Nutzung von Atemschutz-Übungsanlagen ist insbesondere die maximale Anzahl der Teilnehmenden in Vorbereitungs-, Umkleide- und Sanitärräumen vorab festzulegen und der Betrieb durch ein Hygienekonzept zu regeln.

Soweit Atemschutz-Belastungsübungen nach Feuerwehr-Dienstvorschrift 7 aus triftigem Grund (z.B. Kapazitätsengpässe durch Abbau der „Bugwelle“ infolge von Betriebsverbot der Atemschutzübungsanlage oder Nutzungseinschränkungen durch das Hygienekonzept) zeitnah nicht für alle Atemschutzgeräteträger nachgeholt werden können, gilt in Abstimmung mit der Unfallkasse Baden-Württemberg: Bei Feuerwehrangehörigen, die im Jahr 2020 eine Eignungsuntersuchung G 26 „Atemschutz“ erfolgreich bestanden und eine Einsatzübung unter Atemschutz absolviert haben, kann 2020 auf eine Atemschutz-Belastungsübung verzichtet werden.

Zudem können die Atemschutz-Belastungsübungen auf Grundlage des landeseinheitlichen Konzepts für Ersatzbelastungsübungen außerhalb der Atemschutz-Übungsanlagen stattfinden. (Konzeption zu alternativen Feuerwehr Atemschutz-Belastungsübungen vom 24.09.2020 AZ. 6-1720.0/47)

Übungstauchgänge der Feuerwehrtaucher nach Nummer 5.7 der Feuerwehr-Dienstvorschrift 8 sind ebenfalls unter Beachtung der vorgenannten Regelungen dieser Hinweise möglich.

Für Feuerwehrtaucher, die auf Grund der Corona-Pandemie nicht alle nach Feuerwehr-Dienstvorschrift 8 festgelegten Tauchgänge absolvieren konnten, gilt im Jahr 2020: Innerhalb von zwölf Monaten sind von Feuerwehrtauchern der Stufen 1 und 2 mindestens sechs Tauchgänge, von Feuerwehrtauchern der Stufe 3 und von Feuerwehrlehrtauchern mindestens zehn Tauchgänge unter einsatzmäßigen Bedingungen abzuleisten.

#### **4 Versammlungen**

Der grundsätzliche Verzicht auf Versammlungen mit Teilnehmerpräsenz wird weiterhin bis mindestens 31. Dezember 2020 empfohlen. Auch wenn der kameradschaftliche Aspekt bei der Durchführung von Versammlungen als Online-Angebot leidet, liegen aktuell viele positive Erfahrungen vor. Bei Wahlen sollte – soweit im Rahmen der Satzungen möglich - Briefwahl-Verfahren genutzt werden.

Gleichwohl gibt es bei den Hilfsorganisationen, den Freiwilligen Feuerwehren und dem THW Versammlungen, die mit Teilnehmerpräsenz stattfinden sollen – beispielsweise auch Wahlen, die aufgrund von satzungsrechtlichen Vorgaben in Präsenz stattfinden müssen. Diese Versammlungen können im Einzelfall unter Beachtung der einschlägigen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen nach Vorgabe der Corona-Verordnung in jeweils gültiger Fassung durchgeführt werden. Die Versammlung soll dabei zeitlich möglichst kurz und der Teilnehmerkreis auf ein Minimum (z.B. die Wahlberechtigten bei einer Wahl) begrenzt werden. Auf einen gemeinsamen Ausklang nach dem offiziellen Teil sowie auf eine Bewirtung ist aus Infektionsschutzgründen zu verzichten.